



NR. 1257

03.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum vom 30. Oktober 2024

Seiten 3 - 5

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum

Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 29 Abs. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Leihfristüberschreitung
- § 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe von entliehenen Medien und Geräten
- § 4 Bibliotheksausweis
- § 5 Fernleihe
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Nutzung der Hochschulbibliothek (HB) ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Nutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt.

§ 2 Leihfristüberschreitung

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung, Erinnerung oder Mahnung fällig und beträgt bei
 - bis zu 10 Kalendertagen 2,00 €,
 - bis zu 20 Kalendertagen 5,00 €,
 - bis zu 30 Kalendertagen 10,00 €,
 - bis zu 40 Kalendertagen 20,00 €.
- (2) Automatisch erstellte Erinnerungen und Zahlungsaufforderungen, sofern die Hochschulbibliothek diese anbietet, müssen nicht für jede Gebührenstufe erfolgen.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- (4) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe von entliehenen Medien und Geräten

- (1) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien, Geräten oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 Abs. 1 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.
- (2) Die Gebühr kann nach Maßgabe von Aufwand und Wiederbeschaffung durch die Bibliotheksleitung oder – im Einzelfall – durch von ihr beauftragte Mitarbeitende der Hochschulbibliothek erlassen werden.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Die Erstaussstellung des Bibliotheksausweises nach § 8 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum in der jeweils aktuellen Fassung ist kostenfrei.
- (2) Für die Zweitaussstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die

Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule, da deren Studierenden- bzw. Dienstausweis gleichzeitig auch den Bibliotheksausweis darstellt.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung oder die oder der von der Bibliotheksleitung beauftragte Mitarbeitende der Hochschulbibliothek.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum vom 25.01.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 624) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 2. Dezember 2024 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 3. Dezember 2024
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)